

HAUS + GRUND MÜNCHEN INFORMIERT

„Die Familiengesellschaft“

Ein kluges Instrument zum Schutz des Familienvermögens

von

convocat GbR, München

www.convocat.de

Einleitung

Der Schutz des Vermögens umfasst nicht nur die Vorsorge gegen unvorhergesehene Ereignisse, wie beispielsweise die zahlreichen „Jahrhundertstürme“ in den letzten Jahren. Gegen die Naturgewalten ist man zwar machtlos, zumindest ist aber eine finanzielle Absicherung möglich.

Der Eigentümer sollte sich aber der rechtlichen Risiken bewusst sein, wie sie sich aus einer möglichen Betreuung, der steuerlichen Konsequenz oder – nach dem Tod – der erbrechtlichen Ansprüche ergeben könnten. In den nachfolgenden Betrachtungen soll der Fokus auf die erbrechtlichen Risiken gerichtet werden.

Im deutschen Erbrecht gilt das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge. In der Sekunde des Todes des Erblassers gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf seinen oder seine Erben über. Diese sind also Rechtsnachfolger. Bei gesetzlicher Erbfolge sind dies der Ehegatte und die Kinder des Erblassers. Sind keine Kinder vorhanden, so gelangen die Eltern des Erblassers bzw. deren Abkömmlinge (Geschwister bzw. Nichten/Neffen des Erblassers) neben dem Ehegatten des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge.

In aller Regel treten somit mehrere Personen die Rechtsnachfolge nach dem Ableben des Erblassers an und bilden eine Erbengemeinschaft. Selbst wenn vom Erblasser gewollt ist, dass mehrere Personen gleichberechtigt seine Rechtsnachfolge antreten, so ergeben sich aus der rechtlichen Konstruktion der Erbengemeinschaft mannigfaltige Probleme, die leicht zu unerfreulichen und kapitalvernichtenden Rechtsstreitigkeiten führen können.

Gefahren der Erbengemeinschaft

Die gesetzlichen Regelungen zur Erbengemeinschaft räumen jedem Miterben das Recht ein, jederzeit die Abwicklung der Erbengemeinschaft, die so genannte Auseinandersetzung, zu verlangen. Soweit die Erben über Abfindungszahlungen nicht einig werden, bleibt häufig nur der Weg, das Familienvermögen – notfalls durch die vollstreckungsgerichtliche Teilungsversteigerung – zu veräußern, um die Auszahlung an die Miterben zu ermöglichen.

Ein weiteres Problem der Erbengemeinschaft besteht darin, dass die gesetzlichen Regelungen zur Erbengemeinschaft keine praxisgerechten Lösungen zur gemeinschaftlichen Vermögensverwaltung enthalten. Der Gesetzgeber hat die Erbengemeinschaft als eine Gemeinschaft gesehen, die auf „Auflösung“ gerichtet war. Im Zweifel sind bestimmte Erben gar nicht zur Nachfolge gelangt. So wurde der Hof nur an den Ältesten übergeben. Die anderen hatten im Zweifel gar keinen oder nur einen geringen Anspruch.

Diese Zeiten sind vorbei – die gesetzlichen Regelungen der Erbengemeinschaft sind geblieben. Die Werte des Nachlasses sind im Zweifel gestiegen. Dennoch ist eine wertmäßig gerechte Verteilung nicht möglich, insbesondere wenn sich im Nachlass ein Mehrfamilienhaus in bester – preismäßig hoher – Lage befindet.

Hieraus ergibt sich entsprechender Handlungsbedarf für Erblasser und Erwerber.

Vermeidung bzw. Verringerung des Risikos für einen Erbenstreit

Eine Möglichkeit zur Verminderung der mit der Erbfolge verbundenen Risiken stellt die Gründung einer Familiengesellschaft dar.

Im Rahmen eines Gesellschaftsvertrags lassen sich für die gemeinschaftliche Vermögensverwaltung weitsichtige und die verschiedenen Interessen befriedigende Regelungen erarbeiten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die nachfolgende Generation in diese Überlegungen mit einzubeziehen. Bereits hierdurch verringert sich das Risiko eines Erbenstreits erheblich.

Im Gegensatz zu den generell-abstrakten gesetzlichen Regelungen der Erbengemeinschaft gibt die Errichtung eines Gesellschaftsvertrags die Möglichkeit, eine private und individuelle Lösung, zugeschnitten auf die Bedürfnisse einer bestimmten Familie oder sonstigen Gemeinschaft von Personen, zu erarbeiten. Diese orientiert sich zudem an den Erfordernissen für den jeweiligen Vermögensgegenstand.

Im Gesellschaftsvertrag lassen sich weitsichtige Regelungen für die gemeinschaftliche Vermögensverwaltung aufnehmen, insbesondere durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis einzelner oder mehrerer Gesellschafter, kluge und interessengerechte Regelungen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen sowie zur Ausübung und Verteilung der Stimmrechte. Hinsichtlich der Gewinnverwendung können klare Vorgaben zur Rücklagenbildung und Feststellung des ausschüttungsfähigen Gewinnanteils getroffen werden.

Zudem können im Gesellschaftsvertrag Regelungen integriert werden, die den Erhalt des Familienvermögens absichern. Gegen den Willen einzelner Beteiligter kann dann das Vermögen nicht zerteilt werden. Somit erhalten die Rechtsnachfolger, die den Familienbesitz erhalten wollen, die Chance, den Familienbesitz tatsächlich in seinem Bestand zu erhalten. Zugleich werden diejenigen, die lediglich stiller Teilhaber sein wollen oder die Veräußerung

ihrer Beteiligung wünschen, nicht völlig rechtlos gestellt. Zu Gunsten des Erhalts des Familienvermögens müssen sie jedoch bei der Auszahlung etwaiger Abfindungen gewisse Abstriche im Hinblick auf Zeitpunkt und Höhe der Abfindung hinnehmen.

Ausschluss familienfremder Erben

Zudem kann durch entsprechende Vertragsklauseln die Beteiligung familienfremder Erben an einer Familiengesellschaft ausgeschlossen werden. Insoweit haben gesellschaftsvertragliche Regelungen Vorrang gegenüber erbrechtlichen Bestimmungen.

Ausnutzung der steuerlichen Vorteile einer lebzeitigen Vermögensübertragung

Klassischer Weise sind mit der lebzeitigen Übertragung von Vermögensgegenständen auf potentielle Erben, im Wege der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge, gewisse schenkungsteuerliche Vorteile verbunden. Diese bestehen einerseits darin, dass der **Übertragungszeitpunkt** genau **festgelegt werden kann**. Aufgrund des sogenannten Stichtagprinzips erhöhen **nachträgliche Wertsteigerungen** nicht mehr die steuerbare Bereicherung der Erwerber.

Für die Übergeber vorbehaltene **Ertrags- oder Nutzungsrechte** (z. B. Nießbrauchrecht) bzw. sonstige **Gegenleistungen mindern** die steuerpflichtige **Bereicherung** der Erwerber.

Bei rechtzeitigem Beginn der Vermögensübertragung können die persönlichen Freibeträge des Erb- und Schenkungsteuergesetzes gegebenenfalls mehrfach ausgenutzt werden, da nach § 14 ErbStG nur die unentgeltlichen Erwerbe der letzten zehn Jahre addiert werden.

Hierzu folgendes Beispiel:

Vater schenkt seinem Sohn am 01.07.2015 einen Geldbetrag in Höhe von € 400.000,00. Damit ist der steuerliche Freibetrag des Sohnes nicht überschritten. Es fällt keine Schenkungsteuer an. Am 01.08.2025 schenkt der Vater seinem Sohn erneut € 400.000,00. Nach derzeitiger Rechtslage fällt auch bei der 2. Schenkung keine Schenkungsteuer an, da der persönliche Freibetrag des Sohnes erneut nicht überschritten wird.

Anders liegt der Fall, wenn der Vater innerhalb von zehn Jahren nach der Vorschenkung vom 01.07.2015 ablebt. Verstirbt der Vater beispielsweise am 19.06.2021 und hinterlässt seinem Sohn einen Erbteil mit einem Steuerwert in Höhe von € 400.000,00, so ergibt sich bei vereinfachter Berechnung eine Erbschaftsteuerlast in Höhe von € 60.000,00.

Absicherung der übergebenden Generation nicht vergessen!

Wie bei jeder lebzeitigen Vermögensübertragung ist darauf zu achten, dass die Übergeber ausreichend Vermögenssubstanz, nach Möglichkeit im Alleineigentum der Übergeber stehend, zurückhalten. Dieser „Notgroschen“ wird erst mit dem Tod des Letztversterbenden übertragen.

Zudem sind die übergebenen Vermögensgegenstände durch entsprechende **Rücktrittsrechte** für die Übergeber zu schützen. Hierdurch wird sichergestellt, dass zu Lebzeiten der Übergeber bei Eintritt ungewisser, die Vermögenssubstanz der bereits übertragenen Vermögensgegenstände gefährdende, Ereignisse, das Familienvermögen ohne Anfall von Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zurückübertragen werden kann. Hierbei ist insbesondere der Zugriff von Gläubigern der Erwerber auf das Familienvermögen zu unterbinden.

Daneben ist der **Versorgung der Übergeber** durch den **Vorbehalt von Ertrags- bzw. Nutzungsrechten** angemessen Rechnung zu tragen. Diese Belastungen des übertragenen Vermögens werden bei der Veranlagung zur Schenkungssteuer bereicherungsmindernd berücksichtigt.

Vorgehen zur Errichtung einer Familiengesellschaft

Sinnvollerweise ist zunächst eine möglichst vollständige Vermögensübersicht mit Berücksichtigung aller Aktiva und Passiva für die Übergeber zu erstellen. Diese ist um eine Übersicht über die laufenden Einnahmen und Ausgaben zu ergänzen, wobei nicht nur der aktuelle Stand berücksichtigt werden, sondern auch eine Prognose für zukünftige Szenarien umfasst sein sollte.

Selbstverständlich sind alle beteiligten Personen und – soweit möglich und sinnvoll – deren Interessen in Bezug auf das Familienvermögen festzustellen.

Anschließend sind die steuerlichen Bedarfswerte für die einzulegenden Vermögensgegenstände sowie etwaige gegenstandsbezogene Steuerfreibeträge zu ermitteln. In die Übergabeberechnungen sind zudem die bereicherungsmindernden Abzugsposten, wie z. B. vorbehaltene Nießbrauchrechte, dem Grunde und der Höhe nach einzustellen.

Gründung einer Familiengesellschaft zur Beendigung einer Erbengemeinschaft

Selbstverständlich können bei einem guten Zusammenwirken innerhalb einer bestehenden Erbengemeinschaft gute Ergebnisse erzielt werden. Jedoch stellt sich auch hier das Problem der Vermögensnachfolge. Wird keine Vorsorge getroffen, so können **geschachtelte Erbengemeinschaften** entstehen, wenn einer der Beteiligten an einer Erbengemeinschaft selbst verstirbt und mehrere Rechtsnachfolger an seine Stelle treten.

In solchen Konstellationen kann es also durchaus sinnvoll sein, wenn die erste Generation der Miterben die entsprechenden Erbteile in eine Familiengesellschaft einbringt und so die einseitige Zerschlagung im eigenen Erbfall verhindert.

Beispiel:

Bruder und Schwester gehört ein Mietshaus in München zu je 50 % als Miterben nach den Eltern. Sie sind verheiratet und haben jeweils zwei Kinder. Sie möchten das Familienvermögen auch für die nachfolgende Generation erhalten und gründen daher eine Familiengesellschaft, an der sie alle Kinder beteiligen.

convocat GbR, München
www.convocat.de